

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1789

42 (19.10.1789)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-730159](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-730159)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Advertisements.

1 Es soll am Dierstage, den 20ten October c., das May 1790. aus der Pacht fallende Neu Werdumer Grasshaus, im Amte Esens, auf hiesiger Königl. Krieges- und Domainen Kammer, zur gewöhnlichen Frühzeit, anderweit auf Sechs Jahre verpachtet werden. Liebhaber haben sich daher einzufinden, die näheren Conditionen anzuhören, und die Offerten zu eröffnen. Signatum Aurich den 28ten Sept. 1789.
Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen Kammer.

2 Es ist zum Verkauf von Ellern in Jhlow Terminus auf den 3ten hujus Vormittags um 9 Uhr angesetzt. Liebhaber können sich demnach an besagtem Tage und Stunde in Jhlow einfinden und nach Gefallen kaufen. Signatum Aurich den 15ten October 1789.
Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges und Domainen Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Auf gesuchten und von einem wohlbl. Amtgerichte zu Wörden erteilten Consensum de alienando ist der Herr Rentmeister Bracklo zu Vekum mand. des Herrn Baron von Lork nom. aus freien Willen entschlossen, die von dem Hause Ripperda von Wörden herrührende Weheerdichtheiten, als

- 1) 162 Gl. in Gold in Jacob Noosten Platz in der Westermarsch nebst Waide ums 8te Jahr auch in Alienationsfällen, Ab- und Auffahrt.
 - 2) 13 Gl. 5 Schaaf in Golde in weil. B. Lubinus Erben Platz daselbst, nebst Waide ums 7te Jahr, auch in Alienationsfällen Ab- und Auffahrt,
- durch die Mediles Nachsverwandte Wenckebach und Uven öffentlich den 26ten October, des Nachmittags um 1 Uhr, im Weinhanse zu Wörden verkaufen zu lassen.

Der Herr Rentmeister Bracklo zu Vekum mand. des Herrn Baron von Lork nomine, will mit gerichtlicher Bewilligung folgende von dem Hause Ripperda von Wörden herrührende Weheerdichtheiten, als

- 1) 18 Gl. in Gold in des Herrn Baron von Jn- und Knyphausen Platz, das Schlossfeld genannt, nebst Waide ums 7te Jahr, auch in Alienationsfällen Ab- und Auffahrt,
- 2) 41 Gl. 3 Sch. 11 1/2 w. in Gold in weyl. Heyns Jansen Sassen Platz in Sibelsbüden, nebst Waide ums 7te Jahr, auch in Alienationsfällen Ab- und Auffahrt,

durch

durch den Ausmiener Fridag am 27ten October, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Bogten Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verkaufen lassen.

2 Die Erben des in Emden verstorbenen Herrn Bürgermeisters Blum, wollen ein in Groothusen belegenes und ihnen zuständiges Haus mit Garten und Zubehör am 20ten October nächstkünftig, des Vormittags 10 Uhr, in Groothusen öffentlich verkaufen lassen. Die desfallsige Bedingungen sind am gewöhnlichen Orte zu erfahren.

3 Nachdem die Stände bei der letzten Landrechnungs-Versammlung dem Administrations Collegio aufgetragen haben, das in den Landschaftlichen reserve Magazinen seit einigen Jahren vorrätige Windische Salz öffentlich an den Meistbietenden zum auswärtigen Debit verkaufen zu lassen: so wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu solchen Verkauf und zwar

der 6 Last 6 Tonne in Norden und
der 9 Last in Wittmund

Terminus auf den 21sten Octobr. ferner

der 10 Last in Emden und
der 10 Last in Leer

auf den 23. Octob. c. mit einer 6 wöchigen Zahlungs-Frist in Golde die Pistole zu 5 fl. gerechnet angesetzt sey, und kann nähere Nachricht bei eines jeden Orts Ausmiener eingezogen werden. Aurich den 30 Septemb. 1789.

Königl. Preuß. Offr. Landschaftl. Administrations-Collegium.

4 Wessel Peters ist vermöge Consens des Grundherrn und gerichtlichen Commission gesonnen, seinen Erbpachtsheerd auf Desserland, bestehend aus zwey Wohnungen und 55 1/2 Grafen Grünland, am Donnerstage, den 29ten dieses, zu Carrek in des Bogten Schlegelmilch Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

5 Des weyl. Freede Poppen majorene Erben wollen auf Vorbehalt des bey einer hochpreislichen Krieger- und Domainen Cammer nachzusuchenden Consensus de alienando, ihre unter Campen liegende 14 Grafen Landes, am Donnerstage, den 29ten October, zu Campen im Wirthshause öffentlich verkaufen lassen.

6 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Stadtgerichte zu Emden assignirten Subhastationspatenti, sollen folgende, den Erben des wl. Janes Eilards zu Leer zuständige Immobilien, als:

- | | |
|---|------------------|
| 1) ein Acker bei dem Swarten Pahl pl. m. 1 1/2 Bierdup Rocken Einsaat groß, welcher auf | 300 fl. in Gold. |
| 2) Zwey Aecker bei der neuen Mühle pl. m. 1 1/2 Bierdup Rocken Einsaat groß | 200 |
| 3) Ein Acker vor die Loger Rämpfe pl. m. 3/4 Bierdup Rocken Einsaat | 115 |
| 4) Ein Acker auf die Lüssche 1/2 Tonne Rocken Einsaat groß | 350 |
| 5) Zwey Aecker auf des Busz Möhrken pl. m. 3 Bierdup Rocken Einsaat groß | 325 |
| 6) Eine | |



6) Eine Grundpacht in dem Acker des Jan Wolfs, taxiret auf 508

7) Eine dito in dem Acker des Willem Vissering, gewürd. auf 404

ad instantiam der Verkäufer und mit Obervormundschaftlicher Zustimmung, in Absicht der Verkürzung der Subhastations Fristen, den 19ten und 26sten October et præclusivo den 4 Nov. 1789. auf dem Amthause zu Leer öffentlich feilgeboten, und den Meistbietenden im 3ten und letzten Termin salva Approbatione iudiciali zugeschlagen werden.

Conditiones und Taxen sind den Patenten beigefüget, auch beim Ausmiener Echelten einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu haben.

7 Des weiland Jacob Cornelius Erben zu Norden sind aus freien Willen entschlossen ihren daselbst liegenden Garten im Rosendahls Gange am 26sten Oct. durch die Medices Rathesverwandte Wenckebach und Uven öffentlich verkaufen zu lassen.

8 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich wird hiemit zu wissen gefüget, daß Vermöge der am hiesigen Amtgerichte und auf dem grossen Behn affigirten Subhastations-Patenten nebst beigefügten Conditionen des Hinrich Harms Fabuster auf dem grossen Behn Hauses und Landes, welches auf 3000. Gl. gerichtlich taxiret worden, den 25ten Aug. 29 Sept. und 4ten Novbr. d. J. wovon der letzte Termin an Ort und Stelle abzuhalten, öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Es werden übrigens die unbekante Creditores hiedurch erinnert, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame bis zum letzten Licitations Termin oder längstens in diesem Termin, sich zu melden, um ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie das unbewegliche Guth betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

9 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich wird hiemit zu wissen gefüget, daß Vermöge der am hiesigen und Norder Amtgerichte affigirten Subhastations-Patenten nebst beigefügten Conditionen das unter Osteel zu Leezdorff belegene Immobile des Albartus Boedeker zu Norden, welches auf 1190 Gl. in Gold gerichtlich taxiret worden, den 21sten August, 25. Sept. und 26. Oct. wovon der letzte Termin an Ort und Stelle abzuhalten, öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Es werden übrigens die unbekante Creditores hiedurch erinnert, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame bis zum letzten Liquidations Termin sich zu melden, um ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und in so weit sie das unbewegliche Guth betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

10 Vermöge des zu Emden und Aurich affigirten Subhastations-Patents soll das sub Concurfu begriffene, dem Herrn Obrist-Lieutenant von Wilhelmi zuständig gewesene, zu Emden ohnweit des Dolkenthors zwischen den Stern- und Appinga-Gängen in Comp. 12. No 103. 104 et III belegene, von verehbrten Taxatoren auf 1900 Gulden in Gold gewürdigte Wohnhaus sammt Kutschhause, Stalk-Gebäude und dabey liegenden schönen Garten, durch dassiges Vergantungs-Departement in dreymalen, als am 28sten August, 25. Sept. und 23. Oct. 1789 öffentlich feilgeboten und im letztern Termin dem Meistbietenden salva adjudicatione losgeschlagen werden.



11 Da der ad instantiam des Kaufmanns und Bierzigers Dirck Noemes in Emden erkannte Verkauf des Johann Jppen Antheils im Leylander Polder zu gute 16 Diemachen mit dem Zubehör, welcher in den Intelligenzblättern d. a. 1789 No. 24, 28, 30, 32, 34 et 36 bekannt gemacht, in termino ult. Picitationis vom 14ten Sept. nicht vor sich gegangen, sondern auf eine abermalige Picitation von 4 zu 4 Wochen, und zwar in terminis vom 26 October, 23 November und 21 December h. a. erkannt worden, so wird solcher Verkauf hiemit abermals öffentlich bekannt gemacht, und die Kaufstige in bemeldeten Termino des Nachmittags 2 Uhr im Wirthhause zu Norden abgeladen, woselbst im letzten Picitationstermin der Meistbietende, vorbehältlich gerichtlicher Adjudication, den Zuschlag erhalten wird; und sind die Verkaufs-Conditionen nach wie vor zu Emden und Norden affiairet, auch bey denen Aedilibus zu Norden einzusehen, und abschrittlich zu bekommen. Das Diemach ist zu 200 Rthlr. frey Geld taxiret, und wird nochmals allen etwaigen unbekanntem Rea-prätendenten dieses Landes mit Zubehör bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechsamkeit sich bis und längstens im letzten Picitationstermin deshalb bey dem Amtgerichte hieselbst zu melden, in Entziehung dessen aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer in so weit sie dieses Land betreffen, nicht weiter gehret werden sollen. Signatum Norden im Königl. Amtthause den 15ten Sept. 1789.

12 Es soll die alte Königl. Gast Mühle vor Leer am 22sten October, als am nächsten Donnerstage, Vormittags um 10 Uhr, zur Stelle an den Meistbietenden zum Abbruch öffentlich verkauft werden, weshalb die Liebhaber und Käufer dazu eingeladen werden.

13 Am 3 November sollen des entwichenen Fürsten Wäffels inventarisirte Güter, als einiges Hausgeräthe, Schustergeräthe und was mehr vorkommen wird, zu Norden durch den Ausmiener Thoden von Weisen öffentlich verkauft werden.

14 Vermöge des zu Emden und Norden affigirten Subhastations Patents soll das den blödsinnigen Schustermeister Jan Bern. Rodewyl zugehörige, zu Emden an der kleinen Oster-Strasse in Comp. 13. N. 47. stehende und von verordneten Taxatoren auf 900 Gl. in Gold gewürdigte Wohnhaus cum annexis durch dasiges Vergantungs-Departement am 6 und 27 Nov. sodann 18. Dec. 1789 zur Befriedigung der Creditoren öffentlich feilgeboten und in letztern Termin dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

15 Vermöge des zu Stieghausen und Leer affigirten Subhastations Patents soll des Dirck Arens Haus und Warf zu Detern, mit denen dazu gehörigen Ländereyen, so auf 1550 Gl. in Gold gewürdiget, am insiehenden 27 October, 17 Rosember und 8 December auf dem Amtthause zu Stieghausen öffentlich feilgeboten, und im letztern Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Conditiones sind den Patenten beigefüget, und bey dem Gerichte sowol, als dem Ausmiener einzusehen, allensfalls auch für die Gebühr abschrittlich zu haben.



16 Lucas Hinrichs zu Hinte ist vorhabend, ein Haus und Garten cum annexis zu Eilsam am 1ten November nächstkünftig des Nachmittags in Eilsam öffentlich verkaufen zu lassen.

Des weyl. Bäckermeisters Seile Adams großjährige Erben sind auf erhaltene gerichtliche Erlaubniß entschlossen,

- a) ein Haus und Garten cum annexis zu Groothusen,
 - b) eine Sitzstelle und Todtengräber resp. in der Kirche und auf dem Kirchhofe zu Groothusen, und
 - c) die Hälfte einer 9 Rthl. 22 Sch. 12 1/2 m. in Gold großen Beheerdichtheit, welche jährlich aus des Hausmanns Jacob Tonjes 12 Grafen Landes, die bei dessen Platz Dyksterbus gebraucht werden, nebst Waide um das 8te Jahr und Ab- und Auffahrt in Veräußerungsfällen zu erheben ist,
- am 5ten November nächstkünftig des Nachmittags in Groothusen öffentlich verkaufen zu lassen. Die Bedingungen können vorher bei dem Justiz Commissario Schelten eingesehen werden.

17 Am Freytag, den 23 October, will Bartelt Hinderß zu Kleinborssum mit gerichtlichen Consens seiner weil. Ehestranen Kleider öffentlich verkaufen lassen.

18 Vermöge des bey dem Amtgericht zu Esens und Wittmund affigirten Subhastations Patents, nebst beygefügeten Conditionen, sollen folgende zur Concurß Masse des weyl. Bäckers Andreas Adolph Hagen zu Werdum gehörige Immobilien, als

- A. ein Haus zu Werdum nebst 2 Diemathen Weedlandes ic. so auf 1744 fl. 5 Sch. sodann dazu gehörige
 - 3 Gräber auf dem dasigen Kirchhofe auf 24 fl. 3 Sch. und
 - 1 Frauen Kirchenstuck in der Kirche daselbst, so auf 14 fl.
 - B. ein bey dem Bramberge liegender Morast, welcher auf 67 fl. 5 Sch.
 - C. ein Haus nebst Kohlgarten, so auf 296 fl. sodann
 - 5 zu diesem Hause und
 - 2 zu der Gastrieger Warffstäte gehörige, zusammen 7 Gräber auf 56 fl. 7 Sch. und
 - 1 dazu gehöriger Mannes Kirchenstuck, welcher auf 30 fl.
 - D. ein Garten,
 - E. acht Gräber auf dem Esener Kirchhofe, so auf 12 fl. und endlich
 - F. eine Warffstäte bey der Gastrieger, welche auf 508 fl.
- genüßiget worden, in einem Termin den 15ten December auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

19 Des weyl. Jan Hinrichs majorenne Erben, wollen ihre unter Campen und Poquard liegenden 32 3/8 Grafen Bau- und Grünland, am Freytag den 6ten Novemb. des Vormittags zu Campen im Wirthshause öffentlich verkaufen lassen.

20 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Subhastations Patents, sollen sämmtliche Immobilien des im Concurß gerathenen Zieglers Sientje Bakker zu Dingum, als:

1) die



1) die Ziegeley-Gebäude, welche auf	6000 Gl. in Gold
2) das grosse Wohnhaus	2500
3) das kleine Haus	200
4) die bei der Ziegeley befindliche Geräthschaften, welche auf	192 5 fl.
5) das Land, als 10 Graesen Aufferdeichs und 4 Graesen Binnenland	6000

Summa 14892 Gl. 5 fl. Gold

gewährdiget worden, in 2en licitationsterminen, welche ad instantiam des Eridarii und der Creditoren mit Gerichtlicher Bewilligung auf 3 Monate abgekürzet, und auf den 19. Nov. und 19. Dec. 1789. im Königlichen Amtshause, und den 19 Jan. 1790 zu Bisingum in des Vogten Bulhövers Hause, festgesetzt worden, öffentlich feilgeboten, und im letztern Termin den Meistbietenden salva Approbatione iudiciali zugeschlagen werden.

Die Taxen und Verkaufs-Bedingungen sind den Patententen beigefügt, auch beim Ausmiener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschrisflich zu haben.

Uebrigens werden alle unbekante Realpräcenten aufgefodert, ihre etwaige Gerechtfame vor oder längstens in Termino licitationis anzugeben: widrigenfalls sie nachher damit gegen den Neuen Besitzer, in so ferne sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden dürfen.

21 Gerd Lilken auf Meerbusen ist freywillig gesonnen 90 bis 100 Stück fetter Schafe, am 20sten October bey dem blauen Hause zu Aarich öffentlich verkaufen zu lassen.

Jan Faassen Müller in Dichtelbur conscribirte Rosmühle, wird den 22sten Octob. daselbst öffentlich verkauft werden.

Verheurungen.

1 Des weyl. Wille Eilers Lehmanns Platz zu Biersum, groß 60 Diemath Gast- und Weideland, nebst schöner Behausung, soll am Sonnabend, den 24ten October, in des Gastwirts Gerd Eilers Behausung zu Wittmund auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden. Die desfallsige Bedingungen sind bey dem Ausmiener Dicken einzusehen.

2 Der Amtsverwalter Damm will sein adelich Gut Suidenburg, groß oben gezehr 81 Diemten, Marschland, auf 6 oder 9 Jahr verheuren. Die Bauländer werden im Herbst 1790, die Grünländer und das Gebäude May 1791 angetreten. Auch will er zu gleicher Zeit 29 Diemt auf dem Westerbuhrer Polder verheuren. Die Lust zu heuren haben, wollen sich innerhalb 4 Wochen bey ihm melden. Norden, den 13 October 1789.

3 Der Rentmeister Kettler in Esens will das bisher von der weyl. Fräulein von Ungern Sternberg bewohnte Haus am Schloßwall zu Aurich anderweit verheuren.

Liebhaber wollen sich bey ihm, oder auch bey dem Herrn Regierungs- Assensz- Rath Kettler in Aurich melden. Esens den 13ten Octob. 1789.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Von den Armen Mitteln zu Timmel sind gegen Weynachten dieses Jahres 600 Gl. cour. auf sichere Hypothek zinslich anzuzuhun; wer solche begehret melde sich bei dem Armen Vorsieher Marten Dittjes daselbst.

2 J. H. Fischer et Conf. haben cur. nom. sofort oder auf Martini 900 Gl. in Cour. gegen gehörige Sicherheit zu 5 pro Cent anzuzuhun; wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey ihnen. Norden den 25. Sept. 1789.

3 Ede Graefs zu Uffel als Vormund über weyl. Johann Siemens Finck Tochter hat 30 fl. in Gold zinslich zu belegen. Man beliebe sich förderamst desfalls bei ihm zu melden.

4 Hausmann Uptet Janssen Einde im Kirchspiel Bussforde als Vormund über weyl. Hausmanns Jürgen Eiben Cappelmans Kinder hat um Martini d. J. 211 Rthl. 3 Sch. in Gold zinslich zu belegen. Man meldet sich bei ihm selbst oder dem Justizcommissair Dörner in Wittmund.

5 Die Wittmunder Gasthaus Armen Cassé hat gleich 85 Rthlr. in Gold, und gegen Martini insiehend 37 Rthlr. 11 Sch. und 111 Rthlr. auf Zinsen zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich bey den Vorstehern Rudolph Janssen Pommer und Johann Gerhard Thallen in Wittmund.

6 Michael Sassen Hinrichs zu Werdum hat Cur. nomine Nieke Medels Eohne auf Martini dieses Jahres 600 bis 700 Rthlr. ganz oder auch in getheilten Summen zinsbar zu belegen. Wer gute hypothecarische Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm melden.

7 Enno G. Heren zu Coarum hat 100 Gl. in Gold und 150 Gl. cour. Kirchen Gelder zinslich zu belegen; wem damit gedienet ist, und genugsame Sicherheit stellen kan, beliebe sich sofort bei ihm zu melden.

8 Der Holzhändler Meent H. Egers in Norden hat cur. nom. auf Martini 400 bis 500 Gl. Preuss. Cour. gegen landübliche Zinsen zu belegen; wer von diesen Gebrauch machen, und genugsame Sicherheit stellen kann; wolle sich ehestens bey ihm melden.

9 Es sind 500 Reichsthaler in Gold, entweder im Ganzen oder zum Theil sofort zinslich gegen annehmbliche Sicherheit zu belegen, weshalb bey dem Notario Peters in Aurich nähere Nachricht zu erhalten ist.



10 300 Rthlr. in Gold Armengr. der sind gegen 5 Procent Zinsen und ge-
hörige Sicherheit zu belegen. Welchen kann man sich deshalb bei U. F. Winter,
d. Z. buchhaltenden Vorsteher.

Citationes Creditorum.

1 Vom Königl. Preuss. Amtgerichte zu Aurich wird hiemit zu wissen gefügt,
daß auf Ansuchen des Peter Sunden zu Westersander wegen des von dem Ulfert Ulf-
fers gekauften Hauses, Warfes und Landes daselbst, Edictales cum terminis von 3 Mo-
naten und längstens peremptorisch auf den 31 Oct. d. J. des Vormittags um 9 Uhr
unter der Verwarnung erkannt worden, daß alle und jede, welche auf solche Grund-
güter aus irgend einem Grunde, er habe Namen wie er wolle, einige Forderung und
Anspruch wie auch Käufers-Recht oder Servitut zu haben vermeinen, bey ihrem
Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche mit allen ihren Forderungen
an die gedachten Grund-Güter werden präcludirt und ihnen deshalb sowohl wider den
Käufer als wider die übrigen Gläubiger ein immernährendes Stillschweigen werde
aufertigt werden.

2 Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Nach
dem über den Nachlaß des weyl. Commissionsraths und Ansehens Reuter heute dato
der Concurs eröffnet worden, so wird der offene Arrest nach Vorschrift Corp. Jur. Fried.
P. 2. Tit. 26. §. 161. hiemit erlassen und allen und jeden, welche von dem Gemein-
schuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, an-
geben et, denen Erben des Defuncti nicht das Mindeste davon zu verabsolgen vielmehr
solches Unserer Regierung förderfamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt
ihrer daran habenden Rechte, in das Regierungs-Depositum abzuliefern, unter der Ver-
warnung, daß wenn demohingeachtet denen Erben des Defuncti etwas bezahlet oder aus-
geantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum besten der Masse ander-
weit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben ver-
schweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles sein daran habendes Unterpfands oder
andern Rechtes für verlustig werde erklärt werden. Urkundlich mit dem Königl. Re-
gierungs Insegel besiegelt und gegeben Aurich den 21sten Sept. 1789.

(L. S.)

Im Namen und von wegen Seiner Königl. Majestät.
v. Benicke. Reimer.

3 Bey dem Amtgerichte zu Embden sind am 3ten Aug. auf Ansuchen des
Richters Poppe Homfeld zu Dikum, edictales contra quoscumque Creditores et
Prätendentes eines, demselben von dem Freiherrn von Lortz öffentlich verkauften, von
dem Hause Ripperda von Borden herrührenden zu Pogum belegenen Heerd Landes von
pl. m. 32 1/2 Grasen erkannt, und müssen etwaige Ansprüche und Forderungen in den
nächsten 3 Monaten, längstens aber am 12ten November nächstkünftig, bey dem Amt-
gerichte zu Embden entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarios, angemeldet,
und durch untadelhafte Documenta bescheiniget werden; bey Verwarnung, daß denen
Ausbleibenden nachher mit allen ihren etwaigen Ansprüchen ein immernährendes
Stillschweigen auferlegt werden solle.

4 Nachdem beim Amtgerichte zu Leer über das aus einigen conscribirten Mobilien bestehende Vermögen des Else Ulrichs zu Bingham der generale Concurs eröffnet, und der offene Arrest erkannt worden; so werden hiedurch alle und jede, welche an den Gemeinschuldner Spruch und Forderung haben, hiedurch citiret, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 6 Wochen, et präclusivo den 17ten November, Morgens 9 Uhr, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte bey hiesigem Amtgerichte zu melden, und ihre Forderungen gehörig zu justificiren, widrigenfalls

diejenigen, welche alsdenn nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Uebrigens wird denjenigen, welche noch an den Gemeinschuldner schuldig sind, oder Pfänder unter sich haben, aufgegeben, solches dem hiesigen Gerichte sofort anzuzeigen, und die Gelder und Sachen poena doppelter Bezahlung und bei Verlust ihres daran habenden Unterpfand Rechts bloß an das gerichtliche Depositum auszuantworten.

5 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist am 25ten Sept. 1789 auf Ansuchen der Eheleute Franz Heinrich Pohlmeier und Gesche Luppen zu Jemgum ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede Creditores, Prätendentes et Retrahentes eines, den gedachten Eheleuten von Aylke Jans und Wendelke Aden, Eheleuten zu Jemgum, aus der Hand verkauften Hauses und Garten Grundes zu Jemgum am Deichstrich stehend, cum Terminis zur Angabe von 6 Wochen und zur Justification auf den 19ten November anstehend erkannt, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des eben gedachten Hauses, als der Käufer, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

6 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 4ten Sept. e. ad instantiam der Bierziger P. J. Duin und Sonnekes, sodann Harm Gerds Melkenborg und Hinrich S. Melkenborg hieselbst Edictales contra quoscunque Prätendentes, welche auf eine von denen weyl. Eheleuten Harm Janssen Sonnekes und Hilberdina Tjarks an den weyl. Stadtsdiener Gerhardus Bonnen ausgestellte auf des Harm Janssen Sonnekes Haus in Comp. 22. No. 74 eingetragene und verlohren gegangene Obligation in dato den 27 Dec. 1752 et ingrossat. den 29ten ejusdem über 400 fl. ex quocunque capite vel Causa einigen Anspruch zu haben vermeynen, cum Terminis von Sechs Wochen et reproductionis präclusivo auf den 12ten Nov. nächstkünftig des Nachmittags um 2 Uhr, unter der Verwarnung, daß denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen in Absicht des in der Obligation ausgedruckten Capitals zu 400 fl. auferleget und sie mit dieser ihrer Forderung auf immer präcludiret, sodann diese Obligation im Hypothekenbuche gelöscht werden soll, erkannt.

7 Nachdem sich nachfolgende hiesige Eingesessene

- 1) der Schiffer Wilhelm Focken,
- 2) der Schuster Hinrich van der Huir aus Leer,
- 3) der Kupferschmidt Philippus Buss,
- 4) der Bäcker Hinrich Rolffs zu Bunde,

entfernet, und, da sie von ihrem Aufenthalt keine Nachricht gegeben, deren Creditoren die nachgelassenen Güter in Beschlag genommen haben, so ist bei dem Amtgerichte zu Leer

(No. 42. P p p p)

Leer



Leer ex Decreto vom 12 Sept. 1789 der generale Concurs deshalb eröffnet, und werden alle und jede, die an bemeldete Debitores aus irgend einigem Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 6 Wochen, und längstens in termino præclusivo den 9 Nov. c. hieselbst zu melden, und ihre Forderungen behörig zu justificiren;

Wdrigenfalls sie gegen die Masse und die Creditores, worunter solche vertheilt werden wird, præcludiret werden.

Uebrigens dienet zur Nachricht, daß die Actio Masse

1) des Willm Focken bis 1789 auf	81 fl. 3 sch. 10 w. holl.
2) des Hinrich von der Huir auf	46 fl. 2 sch. 15 w.
3) des Phil. Buss auf	55 fl. 4 sch. 10 w.
4) des Hinrich Rolffs auf	29 fl. 9 sch. 5 w.

ausgemittelt seyn.

Dann werden Debitores zu obbesagtem Angabe Termin poena confessi vorgeladen — auch wird allen und jeden, welche noch an die Gemeinschuldneren schuldig seyn, oder Pfänder, Brieffschaften u. von selbigen unter sich haben möchten, hiedurch aufgegeben, solches alles bloß und allein dem gerichtlichen hiesigen Deposito auszuantworten, auch daran die Zahlung zu versügen, poena dupli, und bei Verlust ihres an den Gütern sonst habenden Pfandrechts. Signatum Leer im Königl. Ratgericht den 12ten September 1789.

8 Bey dem Stadt-Gerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Senatoris Weyh Aebach Citatio edictalis wider alle und jede welche auf das öffentlich von ihm angekaufte nahe an Norden gelegene Acker-Stückland des Jan Wernh. Sjaucken Real-Forderung, Servitut oder Näherkaufrecht zu haben vermeinen, zum termino reproductionis et annotationis præclusivo auf den 31sten October cur. um 10 Uhr unter den gewöhnlichen rechtlichen Folgen der Abweisung von besagtem Grundstück und dessen jetzigen Kaufschilling, erkannt. Sign. Norda in Curia den 12 Sept. 1789.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

9 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist am 18 Sept. c. über das Vermögen des weyl. Schmiedemeisters Hinrich van Bahden und dessen Wittwe Concursus Creditorum eröffnet. Sämtliche Gläubiger desselben werden hiedurch vorgeladen innerhalb 9 Wochen, längstens in termino præclusivo den 8 Dec. nächstkünftig, des Vormittags um 9 Uhr, persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarien auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, sodann sich über das angebrachte Cessions-Gesuch der Gemeinschuldnerin zu erklären, unter der Verwarnung, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse præcludiret und ihnen in Hinsicht derselben und der übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wer an die Masse schuldig ist, muß bei Strafe doppelter Bezahlung Nichts der Gemeinschuldnerin entrichten, sondern es an das hiesige Depositum bezahlen. Etwaige Pfand-Inhaber werden bey Verlust ihres Anrechtes angewiesen, dem Gerichte davon getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad Depositum zu bringen.



10 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Stieckhausen sind ad instantiam des Deich- und Schirrichters Johann Webers zu Welde Edictales wider alle so auf den von ihm von dem Johann Hemmen gekauften, zu Welde belegenen Heerd Landes cum annexis aus diesem oder jenem Grunde Real-Anspruch machen zu können vermeinen, cum termino ad annotandum von 12 Wochen, et reproductionis auf den 14. Dec. bey Strafe des Rechts erkannt.

11 Beym Königl. Amtgerichte zu Leer ist auf Ansuchen des Scheimen Commercien-Raths Benoit zu Emden, über den ihm von des weiland Broer Heyen Wittwen und Erben öffentlich verkauft, zu Beersterborg belegenen Heerd Landes mit Zubehörungen und deren Kaufgelder, der Liquidations-Proceß eröffnet, und Citatio Edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, Servitut oder einem andern dinglichen Rechte, auf besagte Grundstücke Anspruch zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten, längstens in Termino peremptorio den 6ten Februar 1790 Morgens 10 Uhr entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte zu melden, ihre Ansprüche ordnungsmäßig anzugeben und behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an den Heerd Land des cum annexis präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilet werden, auferlegt werden solle.

12 Bey der Königlich Preussischen Regierung hieselbst ist auf Ansuchen der Wittwe des Bürgermeisters Gerhard Gottfried Wagener zu Esens, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder — nachdem sie in dieser Qualität die Erbschaft des Vaters geschäftlich unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten, und um Vorladung der Gläubiger gebeten hat — der erbshastliche Liquidationsproceß über besagten Bürgermeisters Gerhard Gottfried Wagener Nachlaß dato eröffnet und Citatio edictalis erkannt worden, und werden demnach alle und jede, welche einige Ansprüche an diesen Nachlaß — wozu folgende Güter

- 1) ein Haus an der Heerde Straße in Esens,
- 2) ein Kirchen Stuhl in der Kirche daselbst,
- 3) zwey Frauen Kirchenstühle daselbst respective in der Kanzelreihe, nahe bey der Kanzel, und in der Mittelreihe nahe beym Chor,
- 4) 15 Ruthen Morast auf dem Wagenerischen Wehn im Amte Esens,
- 5) der Erbpachtzplatz Kloster Marienkamp genannt, groß 40 Diemat Marck cum annexis daselbst,
- 6) ein Platz zu Underwarfen daselbst, groß 60 Diemat,
- 7) 5 1/2 Diemat Meerlandes am Easedeich,
- 8) ein großer Garten außer dem Heerde Thor mit einem Gartenhause,
- 9) ein unter den Zimmengärten belegener Garten,
- 10) eine jährliche Grundsteuer zu 5 Bl. 6 Sch. mit Mayde in Sterb- und Alienations Fällen auf des Actuarii Dormins Garten vor dem Heerde Thor,
- 11) 2 oder 3 Todtengräber in der Kirche, gehören —



es sey aus welchem Grunde Rechts es wolle, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieser Edictal-Citation — wovon eine alhier auf der Regierung, die 2te bey dem Stadtgerichte zu Ems, und die dritte bey dem Amtgerichte zu Wittmund, angeschlagen ist, — vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in termino peremptorio den 8ten Januar 1790 Vormittags 8 1/2 Uhr coram Deputato Regierungs Assessore Conring auf der Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche an besagtem Nachlaß gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Wobey denjenigen Creditoren, die an der persönlichen Erscheinung durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften gehindert werden, oder denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die hiesigen Justiz Commissarii Adv. Fisci Jhering, Mr. Fisci Bloch, de Pottere und Tiaden zu Mandatarien vorgeschlagen werden, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Wornach sie sich zu achten haben. Gegeben Mürich den 7 September 1789.
Königl. Preußl. Ostfrel. Regierung.

13 Das Königl. Amtgerichte zu Mürich füget hiemit zu wissen, daß, wenn zwar auf Ansuchen des Jürgen Frerichs auf dem großen Fehn, und des Johann Jacobs Cordes auf dem neuen Wehn, wegen der von Hinrich Harms auf Jherings-Wehn öffentlich angekauften Stücklande, Edictales cum terminis von 9 Wochen und längstens peremptorisch auf den 10ten Septbr. d. J. erlassen, solche auch zu dreymalen in den Wochenblättern inserirt worden, dennoch dieses Aufgeboth, weil die letzte Insertion nicht volle 3. Wochen vor dem Termin geschehen, hiemit wiederhohlet werde. Und da der Hinrich Harms, als Besitzer eines im sogenannten alten Hoeck auf Jherings Wehn belegenen Hauses und Landes, ferner der Jürgen Frerichs und Johann Jacobs Cordes, als legitime Eigenthümer der ihnen vom erstern verkauften Stücklande, das öffentliche Aufgeboth des auf beiderley Immobilien eingetragenen Anspruchs des Johann Dircks ersterer Ehe Kinder wegen 100. Gl. mütterlichen Gelder, welche dem vormaligen Besitzer Harms Fokens sub dato 23ten Octbr. 1758. angeliehen, und den 24. ejusdem eingetragen worden, zum Behuf der Löschung verlangen: So werden alle und jede, welche auf vorbelegte Stücklande aus irgend einem Grunde Real-Recht Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, besonders aber des Johann Dircks ersterer Ehe Kinder, deren etwaige Erben, Cessionarien, oder andere Inhaber der oben bemeldeten Verschreibung hiemit öffentlich verabladet, ihre Ansprüche längstens am 8ten Dec. Vormittags 10 Uhr alhier anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß in Ansehung der bemeldeten Stücklande die ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen darauf werden präcludiret, und ihnen deshalb sowol wider die Ankäufer, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen werde auferleget, jener intabulirte Anspruch aber sowol von dem Hause, als von den beiden Stücklanden, werde gelöscht werden.

14 Nachdem vom Amtgericht zu Aurich auf Ansuchen des Heere Peters Osterwold, Dannes Janssen, Jacob Rummens, Harm Janssen und Johana Hinrich Janssen, wegen der von Claes Heerkes Cornelius zu Oldeborg öffentlich angekauften Ländereyen, als respective 1 Stück Ackerlandes, 1 Morastes, 6 1/2 Grafen Grünlandes und 1 Bau-Ackers, vorlängst Edictales cum termino zur Angabe auf den 8ten October d. J. erlassen, in Ansehung der Einrückung ins Wochenblatt aber ein Versehen begangen worden: so werden alle und jede, welche auf bemeldete Grundstücke aus irgeud einem Grunde einige Forderung, ein Dienstbarkeitsrecht, oder sonstigen Realanspruch zu haben vermeinen, nochmals hiemit abgeladen, dergleichen längstens am 12 November d. J. Vormittags 10 Uhr anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung, daß der Ausbleibende mit seiner Forderung an gedachte Grundstücke wird präcludirt, und ihm damit sowol wider die Käufer derselben, als wider die sich angemeldete Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

15 Bey dem Königl. Amtgericht zu Esens ist auf Ansuchen des Hausmanns Remmer Gerdes auf der Wahlstätte bey Westeraccum wegen des durch ihn öffentlich erstandenen, zu Uтары belegenen und den Wilcke Altschen Kindern zuständig gewesenem Platzes, Citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum Termino von 12 Wochen et reprod. arque ac annot. präcl. auf den 21ten Januar 1790 unter der Verwarnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

16 Vom Stadtgericht zu Esens werden alle und jede unbekante Realgläubiger des von der Frau Pastorin Gerdes am 20ten Febr. 1786 öffentlich angekauften, am Markt zu Esens stehenden Hauses des Kaufmanns Philip Conrad Hilger vorgeladen, ihre Forderungen vor dem 22ten December a. c. gehörig anzugeben, darauf aber am 5ten Januar 1790, Vormittags 10 Uhr, in loco judicii zur Instruction der Sache einzufinden, und fernere Verfügung zu erwarten, unter der Verwarnung daß die sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Frau Pastorin Gerdes, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, auferlegt werden solle.

Notifikationen.

1 Es wird verlangt in Erfahrung zu bringen, ob in dieser Provinz annoch Abkömmlinge von einem gewissen Abraham Pain oder Vain, welcher in Anfange dieses Seculums gelebet haben wird, existiren. Sollte sich jemand finden, der von dem Abraham Pain oder Vain abstammet und solches mit glaubhaften Urkunden, welche ausdrücklich erforderlich sind, zu beweisen im Stande seyn, der melde sich längstens gegen Ende des Monats November inst. bei dem Bürgerhauptmann Jacob Bargmann in Emden mit seinen Urkunden durch franquirte Briefe. Emden den 29sten Sept. 1789.



2 Die hochfreyherrliche Herrschaft zu Dornum ist vorhabend, circa 600 Diermatthen Hellers zur künftigen Eindeichung in Erbpacht auszuthun. Liebhaber dazu wollen sich je eher je lieber bey hochgedachter Herrschaft selbst, oder bey der Rentey hieselbst melden, die Bedingungen vernehmen und ihre Offerten verlaublichen. Signatum Dornum in der hochfreyherrl. Rentey den 24 September 1789.

3 Imand zig willende in een Cruidenierswinkel als Leerknegt besteeden, adresseere zig by de Maakelaar Albert Heiniings tot Emden. De Brieven franco.

4 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Preis des Taberdaus heruntersgesetzt und folgendermaßen bestimmt worden:

die ganze Tonne auf 15 fl. holländisch
 die halbe Tonne auf 7 3/4 fl. —
 die viertel Tonne auf 4 fl. —
 die achtel Tonne auf 2 1/4 fl. —

Liebhaber belieben sich deswegen am Comtoir der hiesigen Heerings Fischerey Compagnie zu melden. Emden, den 3 October 1789.

5 Nachdem die Bezahlung der bei der hiesigen Heerings Fischerey Compagnie festgesetzten Dividende ad 5 Procent von dem Fang de Anno 1788 mit primo Novem-ber a. c. ihren Anfang nimmt, so wird solches denen respect. Interessenten derselben hiersmit bekannt gemacht, als auch daß sie sich solcherwegen beliebig zu melden haben:

am Comtoir zu Emden,
 bey den Herren Carl Ludwig Brauer und Sohn in Bremen,
 bey dem Herrn Martin Dorner in Hamburg,
 bey dem Herrn Aug. Gottlieb Pieschel senior in Magdeburg,
 bey dem Herrn Aug. W. Börger in Berlin,
 bey dem Herrn Christ. Heint. Steinicke in Stettin und
 bey dem Herrn Georg Bruinvisch in Königsberg.

Emden, den 2ten October 1789.

Beuoff, Die Directores
 Maurenbrecher, Braun:

6 Dem gekehrten Publico und Schmiede Amts Meistern in Ostfriesland wird hiedurch bekannt gemacht, daß ich unterzeichneter in Commission von den besten Sonderlandschen Steinkohlen zu verkaufen habe, per Huth zu 21 Gl. holl. auf ein Monat Credit 21 1/2 Gl. holl. und auf drey Monat Credit zu 22 Gl. holl. per Huth; wem damit gedienet, wolle sich gefälligst in Person, oder durch postfreye Briefe desfalls bey mir melden.

Duke Rolfs Bus,
 im rothen Löwen, in der grossen Strasse, in Emden,



7 Benedic Ruben, Abraham Hartogs und Gossel Philips in Aurich haben eine Parthe Schaffelle zu verkaufen.

8 Am 7ten October, Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr, ist in dem Hause der Frau Commissionis Rätbin Matthiessen in Esens ein silberner Bügel, 15 Loth schwer, mit Haken, gezeichnet *M C M* und *H E M* desgleichen mit dem Esener Goldschmidtszeichen *H R.* abhänden gekommen. Dieser Bügel ist hinten zusammen celdirt, hat an beiden Seiten eine silberne Schraube, und eine silberne Stange geht mitten durch denselben. Sollte jemand von der Judenschaft oder ein anderer im Stande seyn, Nachricht davon zu geben, dem verspricht E. J. Dmmen in Aurich eine reichliche Belohnung, und sein Name soll verschwiegen werden.

9 Am Mittwoch, den 21ten October, des Vormittags um 10 Uhr, sollen folgende zur Reparatur des Benfer Syhls erforderliche Materialien unter nachstehenden Bedingungen in des Meent Abben Hause auf Benfer Syhl öffentlich ausverdingen werden: als

I. Eichen Holz

a) 12/12 Zolls meßlant

2 Stück a 27 Fuß lang

1 — a 25 —

1 — a 24 —

4 — a 23 1/2 —

1 — a 23 —

1 — a 22 —

2 — a 21 1/2 —

5 — a 19 1/2 —

2 — a 18 1/2 —

7 — a 15 —

1 — a 12 —

4 — a 6 —

2 — a 5 —

8 — a 4 —

b) 10/12 Zolls meßlant.

4 Stück a 12 Fuß lang.

c) 12/12 Zolls Oldenburger Kant mit 10/10 Zoll Fläche:

1 Stück a 19 1/2 Fuß lang

22 — a 17 1/2 —

13 — a 15 1/2 —

d) 23 1/2/20 Zolls meßlant.

2 Stück a 15 1/2 Fuß lang.

e) 22/22 Zolls meßlant mit 5 Zoll Biegung.

1 Stück a 19 1/2 Fuß lang.

2. Buchen Holz, meßlantig.

1 Stück von 19 1/2 Fuß Länge, 22/20 Zoll stark mit 5 Zoll Biegung auf 20 Zoll.

1 — 19 1/2 — 17/13 —

1 — 17 — 22/8 — mit 5 Zoll Biegung auf 22 Zoll.

3. Breiten-



3. Greinen Holt.
- a) 12/12 Zolls Balken.
1 Stück a 23 Fuß lang
12 — a 18 —
 - b) 10/10 Zolls Balken.
2 Stück a 19 1/2 Fuß lang.
 - c) 4/12 Zolls Pfosten.
21 Stück a 16 Fuß lang.
21 — a 10 —
 - d) 3/12 Zolls Pfosten.
36 Stück a 13 Fuß lang.
 - e) 2/12 Zolls Diehlen.
6 Stück a 20 Fuß lang.
2 — a 15 —
 - f) 1 1/2/12 Zolls Diehlen.
12 Stück a 20 Fuß lang.
4. 1 1/2 Tausend hartgebackene Steine.
5. 1 Tonne Ciment.
6. 2 Tonnen Steinkalk.
7. 1 Tausend Gßllige eiserne Rungen:

Bedingungen.

1. Das Maas ist gröninger.
 2. Das Eichen Holt muß westphälisch oder oldenburger seyn.
 3. Sämmtliches Holt; muß im Winter gesäket, ohne Feuer, schädliche Welle und Eisrisse und überhaupt ohne Fehl seyn.
 4. Spätestens gegen Ende Aprills 1790. sollen alle Materialien auf dem Dauplak auf Denker Syhl geliefert werden und zwar auf Kosten der Annehmer.
 5. Dasselbst werden sie, und zwar ebenfalls auf Kosten der Annehmer, so ausgeladen und gelegt, daß das Holt gehdrig gekäntert und nachgesehen werden kann, zu welchem letztern, nachdem von geschehener Ausladung Anzeige gethan, sofort Anstalt getroffen werden soll.
 6. Der Berding geschieht zuvörderst von dem meßkantigen Holt nach Kubik- und von dem übrigen nach tausenden Füßen.
 7. Hierauf wird man den Betrag dieses Berdinges berechnen und bekannt machen, darauf aber eichen, bächen und greinen Holt jedes separat im Ganzen ausbieten; finden sich sodann wohlfeilere Annehmer, so sind die erstern los, sonst bleiben solche verpflichtet.
 8. Fremde, die nicht in dieser Provinz eingeseßen sind, müssen für Conditionmäßige Lieferung Bürgen stellen.
 9. Die Bezahlung erfolgt in preussischem Courant sechs Wochen nach geschehener Lieferung und Abnahme bey der Deich Rentey zu Esens.
- Am nemlichen Tage und Ort soll auch die Anlegung der Rist Dämme, desgleichen die bey dem Syhl erforderliche Erd- Mauer- Zimmer- und Schmiede Arbeit öffentlich ausverdingen werden, und können Besteck und Conditionen vorher bey dem Deichrichter Remmer Maumen Remmers eingesehen werden. Leer, den 5ten October 1789.
Dley.



10 Alle diejenigen die an des weil. Hrn. Pastoris Willrath Babel schuldig sind und von demselben etwas zu fordern haben müssen sich binnen 4 Wochen bey dem Herrn Organisten Bänning in Hage melden. Hage den 7ten Octob. 1789.

11 Reparations-Bestek von dem Westerrackumer Auffer Börder Eyhl.

Zum Hammer-Verbind.

2 Hauptstenders a 23 Fuß 8 Zoll lang 12/12 Zoll dick.

1 Balke, 20 Fuß lang

1 Balke, 17 Fuß 9 Zoll lang

a 12/12 Zoll dick } Zum Mittelstück ins Hammer Verbind
 { 6 Fuß 8 Zoll lang
 { 10 Stück Strebänder a 6 Fuß lang
 { 4 Stück dito a 4 Fuß lang.

Zum Aussen Börder Eyhl besonders

26 Stück Hauptstenders a 17 Fuß lang 12/12 Zoll dick

No. 1. Ein Balke 20 Fuß 8 Zoll lang

No. 2. Ein Balke 22 1/2 Fuß 8 Zoll lang

No. 3. Ein dito 23 Fuß 8 Zoll lang

No. 4. Ein dito 25 Fuß lang.

Zum Kern Holz an der Nordseite

Ein a 31 Fuß Balke a 1 Fuß □

Dito an der Südseite

Ein a 32 Fuß Balke a 1 Fuß □

Zum Kleidholz an der Nord und Süd Seite werden erfordert, an jeder Seite

36 Dielen, also 72 Dielen a 18 Fuß lang 1 Fuß breit 2 Zoll dick.

Alle Holz Sorten müssen nach Weinsländischer Maaße geliefert werden, sodann muß das Holz seyn, ohne faule Nester, ohne Spint und so viel als möglich weckant.

Au Eisenwerk.

1250 Stück 5 Zolls Nägel

250 Stück 6 Zolls Nägel

10 Rungen, davon

8 a 18 Zoll

2 a 15 Zoll

an Gewicht pl. m. 35 Pfunde

1 Tonne Hahn Eeher

3 Sack Moos.

6 Fuder weissen Torf.

Wer diese Materialien im Frühjahr 1790 beim Westerrackumer Eyhl zu liefern und die Arbeit am Westerrackumer auffer Bor Eyhl zu verfertigen annehmen will, kann sich am Mittwoch, den 21 October, früh um 9 Uhr, am Weiser Eyhl in Weent

Oben Hause einfinden Esens im Amtshause und der Deich Meent den 9 October 1789.

Böllj g.

Kettler.

12 Die Kommune Upende ist im zukünftigen Frühjahr eines Viehhirten bedürftig, welches eine gute Gelegenheit für jemand, der reichlich mit Kindern gesegnet ist.

(No. 42. N 9 9 9 9)

Er



Er bestimmet ein Bohnhaus und Garten, dazu 1 1/4 Tonne Aushaat guten Rockenlandes. Wer dazu Lust und Belieben hat, kann sich bey der Commune Upende melden.

13 Es sind bey Heit Dohl in der Thene 2 brannrothe Twenter aufgeschüttet, welche wohl gemerkt. Wenn solche zugehören, der kann sie gegen Bezahlung der Kosten wieder abholen, sonst werden sie nach einer dreywöchentlichen Frist für die Kosten, wie auch zum Besten der Armen öffentlich verkauft werden.

14 Seit dem 28 Sept. wird ohnweit Wittmund ein 5 jähriges fettes Kuhbrett aus der Weide vermisset, brauner Couleur mit etwas weißem über den Augen, auf dem linken Horn I H gebrannt und an eben der Seite hinter diese Buchstaben gezeichnet. Wer dem Eigner Johann Harberts Dirks in Wittmund Nachricht und Anweisung davon giebt, erhält Dank und gute Belohnung.

15 Von wegen Bürgermeistere und Rath der Stadt Emden wird hiemit bekannt gemacht, daß das Edict wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft daselbst auf den Kummel des Rathhauses, bey der Wage und in sämtlichen Wirthshäusern theils in deutscher und theils in holländischer Sprache affigirt ist und daselbst gelesen werden könne. Emden in Curia den 12ten October 1789.

16 Bey der in der Herrlichkeit Oldersum vorgenommenen Visitation ist das Edict wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft an allen gewöhnlichen Orten in holländischer und Hochdeutscher Sprache affigirt besunden, welches dem Publico der Allerhöchsten Verordnung zufolge, hiedurch bekannt gemacht wird. Oldersum im Hochadl. Gericht den 12ten October 1789.

17 Das Königl. Allerhöchste Edict wider den Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft, hat sich bei vorgenommener Visitation annoch allenthalben richtig affigirt besunden, welches der Allerhöchsten Verordnung gemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Friedeburg im Königl. Amtgerichte den 3. Decob 1789.

18 Es hat jemand auf dem Marienhaver Marke Nachmittags zwischen Urpont und Marienhave eine Decke, und auf den Hager Markt einen Beutel mit pl. m. 6 Rthl. verlohren; wer solches gefunden, wird ersuchet, es an den Posthalter Jacob U Poppinga zu Marienhave, oder an Jan F. Klaessen zu Wirdum für ein billiges Douceur abzugeben oder wenigstens bekannt zu machen.

Naturbegebenheit.

Im trockenen Jahr 1783 ist wegen Mangels an Wasser in Wirdum ein alter Graben ausgereinigt, worin ein alter Brunnen, welcher auch zugleich ausgereinigt worden, aber kein Wasser bekommen hat, und was hernach durch Regen und Schnee darin gefallen und hineingelaufen, ist durch den Brunnen weggelaufen und dertelbe soaleich wieder trocken gewesen. Nach Aussage der Alten hat es für pl. m. 50 Jahren sich eben so zugetragen. Nun will ich das gelehrte Publicum gebeten haben, ihre Gedanken darüber ergehen zu lassen, und die Ursache davon ins nächste Wochenblatt bekannt zu machen.

J. F. R.



19 Bey Jacob Palmers, Joseph Jonas et Consorten in Esens ist eine Parthe von circa 300 Schaaffellen zu haben.

20 By den Boekdrukker C. Wenthin te Emden is gedrukt en te bekoomen: Orderwys in de zaligmaakende Waarheden van den kristelyken Hervormden Godsdienst, door Krist. Hinr. Olck, Leeraar der hervormde Gemeente te Emden, ingenait voor 6 Str.

21 Damit alle Einwürfe und Mißverständnisse vermieden werden, so machet der Bürgermeister Lamberti in Esens, als Heber der Amtgerichts Sportula, hiemit zu jedermanns Nachachtung bekannt, daß er keine Designationes für gültig erkläret, als worunter entweder vom Gerichte, oder von ihm, dem Heber, mit eigener Hand attestiret worden, daß sie denen ad Acta beständlichen, gerichtlich festgesetzten Designationes gleichstimmend sind, sodann daß keine Quittungen in Bezahlung angenommen werden, als welche vom Gerichte, oder von ihm, dem Heber, mit eigener Hand geschrieben und untergeschrieben worden, als wenig auf bloße Anzeige ohne Quittung das geringste passieren soll.

22 Da mir unterschrieben, als Eigenthümer der Ladung Kohlen in dem Englischen Schiffe des Capt. Raeph. Eastubey, berichtet worden, daß sich Schiffer ohne meine Autorisation gelüsten lassen, aus gedachtem Schiffe Kohlen zu holen und damit nach andern Häven zu fahren und zu verkaufen: so soll derjenige, der mir einen solchen Schiffer angeben kann, der sich nicht deswegen bei mir gemeldet, eine Pistole zum Douceur haben und sein Name verschwiegen bleiben. Norden, den 14 October 1789.
Jannes S. Uven.

23 Der Regierunas - Calculator Heinen zu Aurich will uxor. et mandataris der Demiselle Thoden von Welsen nom. drei Diemat Landes hinter Westuntel beyhm Escher im Ante Norden belegen von May 1790 an auf 3 oder mehrere Jahren aus der Hand verheuren. Heuerlustige können sich dieserhalb bey dem Notario Heilman in Norden melden.

Avvertiffements.

I Da durch den in einigen Provinzen gefallenen vielen Regen, das Heu größtentheils verschlammmt eingebracht worden, dergleichen Heu aber allgemeines Schaaffsterben und Seuchenartige Krankheiten beim Rindvieh zu verursachen pflegt, solches aber dadurch verhütet werden kann, wenn das verdorbene Heu zuvor gehörig aufgestäubet, und allenfalls auf der Tennen angedroschen worden; so wird solches nach Vorschrift eines eingegangenen allerhöchsten Rescripts vom 29. m. pr. hiemit bekannt gemacht, damit, wenn sich auch wider Vermuthen dergleichen schlecht gewonnenes Heu in dieser Provinz finden sollte, ein jeder aufmerksam sey, und es vor der Verfütterung gehörig ausstäuben und reinigen lasse. Signatum Aurich, den 13 Octob. 1789.

Königl. Preuß. Dstfr. Krieges- und Domainen - Cammer.



2 Da in einigen Gegenden bemerkt worden, daß die an niedrig liegende Lande gewachsene Kartoffeln welche durch öftern Regen gelitten, locker und dämpfig geworden, solche aber der Gesundheit sehr nachtheilig, und bloß zum Vieh Futter brauchbar sind; so wird solches nach Vorschrift eines eingelaufenen allergnädigsten Rescripts d. d. Berlin den 29ten m. pr. hiemit bekannt gemacht, damit wenn sich dergleichen schädliche Kartoffeln auch in dieser Provinz finden sollten, sich ein j. der dafür hüten könne, indem solche beym Ausschneiden, leicht zu erkennen. Würich den 13ten Octobr. 1789.
Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Verkauf.

Auf freywilliges Ansuchen und darauf erteilte gerichtliche Commission will Solke Tabben zu Uggant folgende Immobilien, als

- a) ein Haus mit Garten, 13 1/2 Fjdden Ban Mecker, 6 Diemathen Fenu-Land, 5 Grasen auf der Siegelsumer Weede, einen Woraß, 6 Gräber auf dem Kirchhofe, und zwey Sitzstellen in der Kirche zu Marienhove,
- b) ein kleiner Garten über dem Wege, mit der Berechtigung auf der Dresche für eine Kuh Weide, unter der Condition eines neuen Hausbaues,
- c) 6 Diemathen, die Süder Fenua genannt,
- d) 2 Diemathen, die Kämppe genannt,
- e) 6 Diemathen, die Ugganter Grode,
- f) 5 Grasen auf der Siegelsumer Weede,
- g) 1 1/2 Fjdden Bauland hinter Abbo Waltjes Heerd,
- h) 2 Fjdden Bauland, von Jacob Liebels herrührend, öffentlich verlaufen lassen; und in Segkauf autthun:

Sieben Diemathen Ugganter Weede, die Schree Hörn, in zweyen Stücken; als wozu sich Liebhaber den 7ten November zu Marienhove in des Bogten Vieddermanns Hause, des Morgens um 10 Uhr, einzufinden und nach Gefallen kaufen wollen. Die desfallige Conditions sind bey dem Auctions Commissario Reuter einzusehen.

Gelder, so ausgeboten werden.

Es sind auf Martini nächstbevorstehend 400 Rl. in Golde Pupillengelder gegen 5 pro Cent Zinsen und gehörige Sicherheit zu beleaen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey dem Königl. Zeitpächter Marten Hauken auf der Enno Ludewigs, Grode, oder bey dem Justicommissair Stejnemez in Wittmund.

